



Finanzordnung

des Ski-Club Burgberg i. Allgäu e.V.



(1) Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- (2) Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden.
- (2) Der Haushaltsplanentwurf des Vereins wird im Vereinsausschuss beraten.
- (3) Der Haushaltsplanentwurf ist bis 31.12. für das laufende Geschäftsjahr dem Vereinsausschuss vorzulegen.
- (4) Der Vereinsausschuss beschließt den Haushaltsplan und ggf. notwendige Änderungen.
- (5) Wird eine Haushaltsposition um mehr als 25% oder 2.500€ überschritten muss eine Haushaltsanpassung beschloss und genehmigt werden.

(3) Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.
- (2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfer gemäß § 11.1 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus ist der Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
- (3) Der Kassenprüfer überwacht die Einhaltung der Finanzordnung.

(4) Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt.
- (2) Der Kassier verwaltet die Vereinshauptkasse.
- (3) Zahlungen werden vom Kassierer nur geleistet, wenn sie nach Punkt 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (4) Der Kassierer ist für die Einhaltung des Haushaltsplanes verantwortlich.
- (5) Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden (z.B. bei Großveranstaltungen). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben



Finanzordnung

des Ski-Club Burgberg i. Allgäu e.V.



ist mit dem Kassierer vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkonten muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

(5) Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- (1) Alle Mitgliedsbeiträge werden lt. Beitragsordnung erhoben.
- (2) Die Finanzmittel sind entsprechend Punkt 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

(6) Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.



Finanzordnung

des Ski-Club Burgberg i. Allgäu e.V.



(7) Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- (3) Die bestätigten Rechnungen sind dem Kassierer, unter Beachtung von Skonto- Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.

(8) Eingehen von Verbindlichkeiten

- (1) Die Aufnahme von Krediten unterliegt der Zustimmung der Mitgliederversammlung
- (2) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - jedem Vorstandsmitglied bis zu einem Einmalbetrag von € 500,00 sowie Dauerschuldverhältnisse bis zu einem regelmäßigen Jahresbetrag/oder mehreren Teilbeträgen von € 250,00.
 - 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam bis zu einem Einmalbetrag von € 2.500,00 sowie Dauerschuldverhältnisse bis zu einem regelmäßigen Jahresbetrag/oder mehreren Teilbeträgen von € 1.200,00.
 - Gesamtvorstand gemeinsam mit 2/3 Mehrheit bis zu einem Einmalbetrag von € 7.500,00 sowie Dauerschuldverhältnisse bis zu einem regelmäßigen Jahresbetrag/oder mehreren Teilbeträgen von € 2.500,00.
 - Darüber hinaus ist die Zustimmung des Vereinsausschusses mit 2/3 Mehrheit erforderlich.
- (3) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

(9) Spenden

- (1) Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
- (2) Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.
- (3) Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Verwendung zugewiesen werden.
- (4) Die Spendensammlung kann an glaubwürdige dritte, die dieses unentgeltlich machen verlagert werden.



Finanzordnung

des Ski-Club Burgberg i. Allgäu e.V.



(10) Inventar

- (1) Zur Erfassung des Inventars führt der Zeugwart zusammen mit der Vorstandschaft ein Inventar-Verzeichnis.
- (2) Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind und einen Anschaffungswert (Wiederbeschaffungswert zum Ersatz) von mehr als € 500,00 netto haben.
- (3) Die Inventar-Liste muss enthalten:
 - Anschaffungsdatum
 - eindeutige Bezeichnung des Gegenstandes
 - Anschaffungswert (Wiederbeschaffungswert zum Ersatz)
 - aktueller Zeitwert bei aktueller Veräußerung (entfällt unter € 250,00 netto)
 - aktueller Aufbewahrungsort
 - Gegenstände dieser Liste, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen
- (4) Sämtliche, in den Abteilungen vorhandene Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
- (5) Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinskasse zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

(11) Zuschüsse

- (1) Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.
- (2) Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

(12) Inkrafttreten

- (1) Diese Finanzordnung wurde durch den Vereinsausschuss am verabschiedet. Änderungen benötigen künftig der 2/3 Mehrheit des Vereinsausschusses.

Die erste Finanzordnung wird zur Mitgliederversammlung am 22.11.2017 der Versammlung vorgestellt und mit der Neufassung der Satzung zur Abstimmung gegeben.

Der Beschluss tritt, so künftige evtl. Änderungen, tagesaktuell in Kraft.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird in den nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung über evtl. Änderungen informiert.